

Dienstanweisung Nr. 91

Ausschluss wegen Befangenheit

Dienstanweisung zu §§ 20, 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) und zu §§ 16, 17 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGBX)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich.....	1
2.1 Befangenheitsregeln.....	1
2.2 Sachlicher Geltungsbereich.....	1
2.3 Persönlicher Geltungsbereich.....	2
3. Ausschluss vom Verfahren nach § 20 HmbVwVfG.....	2
3.1 Betätigungsverbot.....	2
3.1.1 Verwaltungsverfahren.....	2
3.1.2 Dienstliche Tätigkeit außerhalb eines Verwaltungsverfahrens.....	2
3.1.3 Dienstliche Tätigkeit im außerbehördlichen Bereich.....	2
3.1.4 Tätigwerden in Gremien der Bezirksversammlung.....	3
3.2 Tätigwerden.....	3
3.3 Unaufschiebbare Maßnahmen.....	3
4. Befangenheit nach § 21 HmbVwVfG.....	3
5. Verfahren.....	4
5.1 Verfahren bei § 20 HmbVwVfG.....	4
5.2 Verfahren bei § 21 HmbVwVfG.....	4
6. Rechtsfolgen von Verstößen.....	5
7. Schlussbestimmungen.....	5
Anlage I.....	6
Anlage II.....	9

1. Allgemeines

Öffentlich Bedienstete (Beamtinnen/Beamte und Beschäftigte aller Statusgruppen) haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen. Ihre Aufgaben sind auf das Gemeinwohl ausgerichtet. Nach Art. 8 des Europäischen Kodex für gute Verwaltung handelt der Amtswalter unparteiisch und unabhängig.

Außerdienstliche, vor allem auch persönliche Interessen dürfen bei der dienstlichen Tätigkeit keine Rolle spielen. Schon der Anschein einer Parteilichkeit soll vermieden werden.

Im Interesse einer optimalen Aufgabenerfüllung und des Schutzes des Bürgers vor möglichen sachfremden Einflüssen von Seiten der am Verwaltungsverfahren mitwirkenden Amtsträgern kann öffentlichen Bediensteten wegen Befangenheit bzw. wegen der Besorgnis der Befangenheit die Mitwirkung im Verwaltungsverfahren verwehrt sein.

In bestimmten Fällen wird bei öffentlich Bediensteten ein Konflikt unwiderleglich vermutet. Sie sind dann vom entsprechenden Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. In anderen Fällen kann auf Grund anderer Sachverhalte konkret eine Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit bestehen. Diese Bediensteten können vom Verwaltungsverfahren ausgeschlossen werden.

Die Befangenheitsregeln (s. Abschnitt 2.1) sind von allen Bediensteten bei allen Verwaltungsverfahren und auch bei dienstlichen Tätigkeiten außerhalb von Verwaltungsverfahren zu beachten.

Insbesondere zu beachten sind die Allgemeinen Regeln für die Entsendung Bediensteter als Mitglieder in Gremien gemäß Anlage I.

2. Rechtsgrundlagen und Geltungsbereich

2.1 Befangenheitsregeln

Regelungen zur Befangenheit und zum Ausschluss von Bediensteten von dienstlichen Tätigkeiten (Befangenheitsregeln) treffen die §§ 20, 21 HmbVwVfG, §§ 16, 17 SGB X, § 54 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) i. V. m. §§ 20 und 21 HmbVwVfG.

Die Gesetzestexte sind als Anlage II beigelegt.

Der Gesetzestext der §§ 16, 17 SGB X unterscheidet sich geringfügig von dem der §§ 20, 21 HmbVwVfG (s. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und Nr. 5, Abs. 2 S. 2, Abs. 4, Abs. 5 S. 1 Nr. 6, Abs. 5 S. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1 SGB X)

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die §§ 20, 21 HmbVwVfG, gelten aber in gleicher Weise für die §§ 16, 17 SGB X.

2.2 Sachlicher Geltungsbereich

Das HmbVwVfG gilt für die gesamte Durchführung von Landes- und Bundesrecht, soweit nicht Spezialgesetze des Bundes besondere Verwaltungsverfahren vorschreiben (z. B. das SGB X).

Soweit das SGB X gilt, findet das HmbVwVfG keine Anwendung.

2.3 Persönlicher Geltungsbereich

Die Befangenheitsregeln gelten für alle Bediensteten unabhängig vom Status auch für dienstliche Tätigkeiten außerhalb des jeweiligen Verwaltungsverfahrens.

3. Ausschluss vom Verfahren nach § 20 HmbVwVfG

3.1 Betätigungsverbot

§ 20 Abs. 1 HmbVwVfG enthält ein individuelles Mitwirkungs- und Betätigungsverbot für alle betroffenen Bediensteten im Verwaltungsverfahren.

3.1.1 Verwaltungsverfahren

Verwaltungsverfahren ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein (§ 9 HmbVwVfG).

Beispiele für solche, auf den Erlass eines Verwaltungsakts an natürliche wie juristische Personen sowohl privaten als auch öffentlichen Rechts oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtete Verfahren sind:

- Leistungsbewilligungen (z. B. Grundsicherung/Sozialhilfe, Elterngeld, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss),
- Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Erteilung eines ausländerrechtlichen Titels, Sondernutzungserlaubnis),
- Kostenbescheide,
- städtebauliche Verträge,
- Gewerbeuntersagungen,
- Anordnungen zur Herstellung ordnungsgemäßer Zustände.

3.1.2 Dienstliche Tätigkeit außerhalb eines Verwaltungsverfahrens

Das Mitwirkungs- und Betätigungsverbot findet auch Anwendung auf dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens i. S. d. § 9 HmbVwVfG, also z. B. auf vertragsähnliche Vereinbarungen - auch zwischen Verwaltungen -, öffentlich-rechtliche Willenserklärungen, Realakte und privatrechtliche Handlungen innerhalb des Behördenbereichs. Auch hier gelten die Befangenheitsregelungen.

Beispiele: Kauf von Büromöbeln, Beauftragung von Handwerkern, Erteilung von Gutachtenaufträgen.

Ausgenommen sind insoweit Personen, die einem der in § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HmbVwVfG genannten Organe in amtlicher Eigenschaft angehören.

3.1.3 Dienstliche Tätigkeit im außerbehördlichen Bereich

Die Befangenheitsregeln gelten auch für eine dienstliche Tätigkeit im außerbehördlichen Bereich, z.B. bei Ausübung eines Nebenamts oder einer dienstlich angeordneten Nebentätigkeit

Beispiel: Eine Bedienstete, dienstlich entsandt in den Vorstand einer privaten Stiftung, erteilt als Vertreterin der Stiftung einen Auftrag an die Firma ihres Bruders.

3.1.4 Tätigwerden in Gremien der Bezirksversammlung

Die Befangenheitsregelungen gelten auch für eine dienstliche Tätigkeit in der Bezirksversammlung oder in einem der Ausschüsse der Bezirksversammlung.

Beispiel: Eine Bedienstete aus der Bauprüfabteilung stellt im Bauausschuss ihr eigenes Bauvorhaben vor.

3.2 Tätigwerden

Ist ein Amtsträger ausgeschlossen, so darf er nicht für eine Behörde tätig werden. Dieses Verbot ist in Anbetracht des Schutzzwecks des Verfahrensausschlusses weit zu verstehen. Der Begriff des Tätigwerdens in einem Verwaltungsverfahren umfasst jede Art der Mitwirkung, die in irgendeiner Form Einfluss auf den Verlauf des Verfahrens und/oder das Ergebnis des Verfahrens haben kann.

Die Tätigkeit muss für die Behörde vorgenommen werden. Erfasst sind damit alle Bediensteten, aber auch zu einem Verfahren speziell hinzugezogene Personen wie z. B. Berater oder Dolmetscher, die entscheidungsbezogen mitwirken.

3.3 Unaufschiebbare Maßnahmen

Ausgeschlossene Bedienstete dürfen nach § 20 Abs. 3 HmbVwVfG bei Gefahr im Verzuge unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

Gefahr im Verzug liegt immer dann vor, wenn ohne die erforderliche Handlung ein nicht unerheblicher Schaden bei den betroffenen Rechtsgütern eintreten würde und ein Abwarten bis zum Tätigwerden einer nicht ausgeschlossenen Person den Eintritt eines erheblichen Nachteils bedeuten könnte. Die Regelung des § 20 Abs. 3 HmbVwVfG ist nur anwendbar, wenn eine Angelegenheit so eilig ist, dass nicht mehr rechtzeitig für eine Vertretung gesorgt werden kann. Die Bestimmung darf nicht dadurch umgangen werden, dass der ausgeschlossene Bedienstete eine Sache absichtlich nicht bearbeitet oder nicht fördert, um den Zustand einer besonderen Eilbedürftigkeit eintreten zu lassen und um dann selbst unaufschiebbare Maßnahmen treffen zu können.

4. Befangenheit nach § 21 HmbVwVfG

Der Ausschluss von Personen vom Verwaltungsverfahren nach § 20 HmbVwVfG wird durch die Vorschrift des § 21 HmbVwVfG über die Enthaltung von der Mitwirkung am Verwaltungsverfahren ergänzt. Die Vorschrift regelt die Fälle, in denen über die Sachverhalte des § 20 HmbVwVfG hinaus eine konkrete Befangenheit vorliegt oder die Besorgnis einer solchen Befangenheit besteht.

Nach § 21 HmbVwVfG ist der Bedienstete - anders als bei § 20 HmbVwVfG - nicht automatisch vom Verfahren ausgeschlossen. Es ist vielmehr ein behördeninternes Prüfungsverfahren vorgesehen, an dessen Ende die Behördenleitung über die weitere Mitwirkung des betroffenen Bediensteten entscheidet.

Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen im Hinblick auf eine unparteiische Amtsführung zu rechtfertigen oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

Im Rahmen von § 21 HmbVwVfG muss keine tatsächliche Befangenheit bestehen. Vielmehr genügt es, wenn ein vernünftiger, auf objektiv feststellbaren Tatsachen beruhender Grund vorliegt, der einen Beteiligten von seinem Standpunkt aus subjektiv befürchten lassen kann, dass die Amtsträgerin oder der Amtsträger nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden werde. Der „böse Schein“ reicht insoweit aus.

Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden.

Die Besorgnis der Befangenheit kann sich insbesondere aus einer engen persönlichen Beziehung ergeben.

Bedienstete haben ihre Vorgesetzten auch zu unterrichten, wenn sie nur die Möglichkeit einer Besorgnis der Befangenheit sehen; im Zweifel ist also eine Unterrichtung vorzunehmen.

Stammt die Behauptung der Besorgnis der Befangenheit von einem Verfahrensbeteiligten oder von einer anderen Person als der oder dem Bediensteten, ist in jedem Fall die oder der Vorgesetzte zu unterrichten.

Beispiele für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit:

- Ein Zuwendungsempfänger ist ein Freund des Bediensteten
- Ein Antragsteller ist ein verfeindeter Nachbar
- Ein Bediensteter ist mit einem Antragsteller in Streit geraten,
- Ein Bediensteter äußert mehrfach öffentlich sehr einseitige Wertvorstellungen zu Bereichen, die auch sein Arbeitsfeld berühren.

5. Verfahren

5.1 Verfahren bei § 20 HmbVwVfG

Bedienstete achten selbst sorgsam auf die Einhaltung der Befangenheitsregeln. Sind sie sicher, dass sie wegen Befangenheit vom Verfahren ausgeschlossen sind, ziehen sie sich aus diesem zurück, regeln die Vertretung, informieren ihre Vorgesetzten und dokumentieren dies in der Akte.

Halten Bedienstete eine Befangenheit für denkbar, unterrichten sie ihre Vorgesetzten. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die jeweilige Fachamtsleitung, bei deren Betroffenheit die jeweilige Dezernatsleitung, bei Betroffenheit der Dezernatsleitung die Behördenleitung. Bis zu einer Entscheidung hat der betroffene Bedienstete sich jeder Handlung in der Sache zu enthalten.

Hält die Dienststelle eine private Mitwirkung in Gremien und die dienstliche Tätigkeit nicht für vereinbar und ist die oder der Bedienstete nicht bereit, die Mitwirkung aufzugeben, kommt eine Umsetzung in Betracht, wenn andere Lösungen des Konflikts nicht möglich sind.

5.2 Verfahren bei § 21 HmbVwVfG

Außenstehende haben kein förmliches Recht, Bedienstete, die sie für befangen halten, abzulehnen. § 21 HmbVwVfG schafft nur ein verwaltungsinternes Verfahren. Eine Überprüfung kann von den Bediensteten, den Vorgesetzten oder den Beteiligten veranlasst werden. Bedienstete tragen ihre Besorgnis der Befangenheit an ihre unmittelbaren Vorgesetzten heran. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Fachamtsleitung, bei deren Betroffenheit die Dezernatsleitung. Bei Betroffenheit der Dezernatsleistung trifft die Behördenleitung die Entscheidung.

6. Rechtsfolgen von Verstößen

Verletzungen der §§ 20 und 21 HmbVwVfG führen in der Regel nicht zur Nichtigkeit, jedoch zur Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsakts (vgl. § 44 Abs. 3 Nr. 2 HmbVwVfG). Unabhängig davon werden arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen geprüft.

7. Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die in Anlage I beigefügten Allgemeinen Regeln für die Entsendung Bediensteter als Mitglieder in Gremien sind Bestandteil dieser Dienstanweisung.

gez. Falko Droßmann

Bezirksamtsleitung

Anlage I

Allgemeine Regeln für die Entsendung von öffentlich Bediensteten des Bezirksamtes in Gremien unter Berücksichtigung des Problems der Befangenheit

1. Mitwirkung in Gremien von außerbehördlichen privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen

1.1 Gremienmitwirkung in Einrichtungen mit staatlicher Beteiligung

Zur Wahrnehmung wichtiger staatlicher Interessen kann das Bezirksamt durch Bedienstete in Gremien von folgenden privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Einrichtungen mitwirken, die zu seinem Aufgabenfeld gehören:

- öffentliche Unternehmen öffentlichen oder privaten Rechts, also solche, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar im Sinne der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der „Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) an Unternehmen“ beteiligt ist,
- andere juristische Personen sowie deren Beteiligungsgesellschaften,
- andere juristische Personen privaten Rechts, die die Freie und Hansestadt Hamburg (mit-)gegründet und / oder mit Gründungskapital versehen hat bzw. an denen sie kapitalmäßig im Sinne der Landeshaushaltsordnung (LHO) beteiligt ist sowie deren Beteiligungsgesellschaften,
- Vereine, in denen die Freie und Hansestadt Hamburg oder das Bezirksamt Mitglied ist.

1.2 Mitwirkung in Einrichtungen ohne kapitalmäßige oder sonstige staatliche Beteiligung

Ist die Freie und Hansestadt Hamburg an einer Einrichtung nicht im Sinne von 1.1 beteiligt, wirken öffentlich Bedienstete des Bezirksamtes in Gremien grundsätzlich nur mit, wenn dies nach Einschätzung des Bezirksamtes im Interesse der Aufgabe der Einrichtung oder der Mitwirkung in ihren Gremien sinnvoll und zweckmäßig ist. Dies kann sich insbesondere ergeben aus:

- dem von der Einrichtung verfolgten besonderen Zweck mit Bezug auf den Aufgabenbereich des Bezirksamtes,
- dem Umfang der von der Einrichtung aufgewendeten Mittel oder einer relevanten Zahl von Begünstigten mit Bezug auf den Aufgabenbereich des Bezirksamtes oder
- besonderen Verhältnissen in Zusammenhang mit der Einrichtung insbesondere aus besonderen und noch nachwirkenden Verpflichtungen der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber der Einrichtung.

Wird ein solches Interesse verneint, findet eine Mitwirkung grundsätzlich nicht statt. Wenn Satzung oder Gesellschaftsvertrag solcher Einrichtungen gleichwohl eine Mitwirkung von öffentlich Bediensteten des Bezirksamtes vorsehen, ist auf eine Änderung oder eine anderweitige Lösung hinzuwirken.

1.3 Art der Mitwirkungsgremien

Grundsätzlich wirken öffentlich Bedienstete des Bezirksamtes nur mit

- in Gesellschafter-, Mitglieds- oder ähnlichen Gremien (z.B. Gesellschafter- und Mitglieder-versammlungen) sowie
- in kontrollierenden oder beratenden Gremien (z.B. Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Kuratorien und Beiräte).

In Vorständen und ähnlichen geschäftsführenden Gremien erfolgt eine Mitwirkung nur, wenn eine andere Art der Mitwirkung nicht möglich und eine Mitwirkung wegen besonderer Verhältnisse geboten ist oder diese praktisch der Mitwirkung in einem Kontroll- oder Beratungsgremium entspricht. Die Tätigkeit in der Geschäftsführung oder im geschäftsführenden Vorstand von Einrichtungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Personenkreis und Verfahren für die Gremienmitwirkung

2.1 Gremienmitwirkung in öffentlichen Unternehmen

Die Ressortverantwortung des Bezirksamtes erfordert nach § 65 Abs. 5 LHO die Einflussnahme auf öffentliche Unternehmen, die im Zuständigkeitsbereich des Bezirksamtes tätig sind. Insoweit sind die Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen der Freien und Hansestadt Hamburg an Unternehmen zu beachten.

Die Rechtsvorschriften über Befangenheit gebieten dabei aber, dass Bezirksamtsleitung und andere öffentlich Bedienstete des Bezirksamtes grundsätzlich dann nicht an Verwaltungsverfahren mit Blick auf solche Unternehmen mitwirken.

Bei allen öffentlichen Unternehmen ist deshalb abzuwägen, in welcher Weise diesen Verantwortlichkeiten entsprochen wird.

2.2 Gremienmitwirkung in anderen Einrichtungen

Bei anderen Einrichtungen als öffentlichen Unternehmen und Beteiligungen des Bezirksamtes wirkt die Bezirksamtsleitung grundsätzlich in Gremien nicht selbst mit.

Die Mitgliedschaft in Gremien wird in diesen Fällen von den zuständigen Fachamtsleitungen wahrgenommen.

2.3 Gremienmitwirkung der Behördenleitung

Die Bezirksamtsleitung kann in Aufsichtsgremien besonders bedeutsamer Einrichtungen mitwirken. In diesen Fällen wirkt sie an auf diese Einrichtung bezogenen Verwaltungsverfahren grundsätzlich nicht mit.

2.4 Gremienmitwirkung von Fachamtsleitungen

Fachamtsleitungen des Bezirksamtes wirken in Gremien von Einrichtungen mit, wenn dies aus fachpolitischen Interessen, wegen der sonstigen Zusammensetzung des Gremiums oder aufgrund von Regelungen oder Absprachen mit anderen Körperschaften sinnvoll ist.

Sie nehmen eine Gremienmitwirkung aber dann nicht wahr, wenn die Einrichtung häufig Beteiligte in Verwaltungsverfahren ist, von denen die Fachamtsleitung wegen der Wichtigkeit im Hinblick auf ihre dienstliche Verantwortung (z.B. nach dem finanziellen Volumen, der Zahl der Betroffenen oder der Bedeutung für die Aufgaben des Bezirksamtes) nicht ausgeschlossen sein kann.

In solchen Fällen übernehmen andere Fachamtsleiterinnen oder Fachamtsleiter bzw. eine Dezernentin oder ein Dezernent die Gremienmitwirkung.

2.5 Gremienmitwirkung anderer Personen

Die Mitwirkung in Gremien kann auch anderen geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bezirksamtes sowie Personen außerhalb der Verwaltung, z.B. im Ruhestand befindlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie sonstigen Fachleuten übertragen werden.

2.6 Hauptamt, Nebenamt oder Nebenbeschäftigung

Vor der Entsendung in Gremien ist zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft im Hauptamt, im Nebenamt oder als Nebenbeschäftigung wahrgenommen wird. Je nach Ergebnis sind die nach dem Nebentätigkeitsrecht notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Befangenheitsregeln gelten unabhängig von der Ausgestaltung der Mitgliedschaft.

2.7 Zuständigkeit für die Entsendung in Gremien

Über die Entsendung von öffentlich Bediensteten des Bezirksamtes in Gremien von Einrichtungen entscheidet die Dezernatsleitung, die diese Entscheidung für bestimmte Einrichtungen auf die Fachamtsleitungen delegieren kann. Die Entsendung von öffentlich Bediensteten ist zu dokumentieren und zur Akte zu nehmen. Über die Entsendung erhalten die öffentlich Bediensteten eine Mitteilung in Textform.

3. Klärung von Zweifelsfragen

Bei Zweifeln über die Geltung der Befangenheitsregeln im Einzelfall ist zur Klärung das Rechtsamt einzuschalten.

Anlage II

- I. **Auszug aus dem Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG) vom 09.11.1977 (HmbGVBl. 1977, S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und zur Anpassung anderer verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 102)**

§ 20 Ausgeschlossene Personen

- (1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,
1. wer selbst Beteiligter ist;
 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist;
 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt;
 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt;
 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist;
 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.
- (4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (§ 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. Der Ausschuss entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nummern 2 und 4 sind:
1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes
 2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,

4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6 a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 6 und 6a die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
2. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 21

Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, so trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses (§ 88) gilt § 20 Absatz 4 entsprechend.

II. Auszug aus dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 1a des Gesetzes zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 10. Juli 2018 (BGBl. I S. 1117) geändert worden ist

§ 16 Ausgeschlossene Personen

(1) In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,

3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt oder als Beistand zugezogen ist,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist, und nicht für Beschäftigte bei Betriebskrankenkassen,
7. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen. Absatz 1 Nr. 3 und 5 gilt auch nicht für das Verwaltungsverfahren auf Grund der Beziehungen zwischen Ärzten, Zahnärzten und Krankenkassen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses oder Beirats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Ausschuss oder Beirat mitzuteilen. Der Ausschuss oder Beirat entscheidet über den Ausschluss. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 4 sind

1. der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,

2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

§ 17 Besorgnis der Befangenheit

(1) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, hat, wer in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde tätig werden soll, den Leiter der Behörde oder den von diesem Beauftragten zu unterrichten und sich auf dessen Anordnung der Mitwirkung zu enthalten. Betrifft die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde, trifft diese Anordnung die Aufsichtsbehörde, sofern sich der Behördenleiter nicht selbst einer Mitwirkung enthält. Bei den Geschäftsführern der Versicherungsträger tritt an die Stelle der Aufsichtsbehörde der Vorstand.

(2) Für Mitglieder eines Ausschusses oder Beirats gilt § 16 Abs. 4 entsprechend.

- III. Auszug aus dem Hamburgischen Beamtengesetz in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S 405), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Einführung einer pauschalen Beihilfe zur Flexibilisierung der Krankheitsvorsorge vom 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199)**

§ 54

Ausschluss und Befreiung von Amtshandlungen

§§ 20 und 21 HmbVwVfG gelten entsprechend für dienstliche Tätigkeiten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens. Satz 1 gilt nicht für Personen, die einem der in § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HmbVwVfG genannten Organe in amtlicher Eigenschaft angehören.